Ihr Gesundheitsamt informiert Merkblatt:



Borkenflechte (Impetigo contagiosa)

Erreger/Übertragung

Die ansteckende Borkenflechte wird durch Streptococcus pyogenes und Staphylococcus aureus verursacht. Die Erkrankung wird durch Kontakt- bzw. Schmierinfektion übertragen. Enges Zusammenleben z.B. in Gemeinschaftseinrichtungen, begünstigt in jedem Lebensalter die Erregerausbreitung.

Krankheitserscheinungen

Bei der Borkenflechte ist die oberflächliche Haut befallen, bevorzugt im Gesicht um Mund und Nase. Aber auch andere Körperstellen wie Beine und Windelbereich können häufig betroffen sein.

Haut- und Weichteilinfektionen durch S. Pyogenes können die Haut, das Unterhautgewebe, Muskeln und Faszien betreffen.

Es bilden sich Bläschen, die aufbrechen und zu Verkrustungen führen. Die Kinder machen keinen kranken Eindruck, haben auch in der Regel kein Fieber, klagen aber manchmal über Juckreiz an den befallenen Stellen. Selten breitet sich die Infektion in tiefere Hautschichten aus (Rötung, Schwellung, Schmerzen, dann begleitet von Fieber).

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Solange Bläschen, nässende Wunden und Verkrustungen vorhanden sind, muss mit Ansteckung gerechnet werden.

Vorbeugende Maßnahmen

Wegen der weiten Verbreitung der Streptokokken und Staphylokokken sind die Möglichkeiten der Prävention begrenzt. Eine Schutzimpfung existiert nicht. Sauberkeit reduziert das Risiko. Die Weiterverbreitung der Infektion wird in erster Linie begrenzt durch deren schnelle und effektive Behandlung und durch Basishygienemaßnahmen (z.B. Händehygiene, waschen von verunreinigten Textilien bei mind. 60°C).

Bei Erkrankung an ansteckender Borkenflechte darf keine Tätigkeit im Lebensmittelbereich nach §42 des Infektionsschutzgesetzes ausgeübt werden. Erkrankte Personen dürfen keine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder besuchen. In den Einrichtungen und in der Versorgung der Erkrankten sind strenge Hygienestandards einzuhalten und mit dem Gesundheitsamt abzusprechen.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederzulassung nach Erkrankung

Ein an Borkenflechte erkranktes Kind darf eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen (Frühestens 24 Stunden nach Antibiotikagabe oder nach Abheilung der befallenen Hautareale).

Der Erkrankungsfall ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Eine Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen erfordert wegen der hohen Ansteckungsgefahr ein schriftliches ärztliches Attest.

Ein Ausschluss von Kontaktpersonen aus der Gemeinschaftseinrichtung ist nicht erforderlich.

Empfohlene Maßnahmen

Eine antibiotische und antiseptische Behandlung durch den Kinderarzt / -ärztin bzw. Hausarzt/ -ärztin ist gut wirksam und muss ausreichend lange durchgeführt werden. Beim Versorgen der Wunden ist äußerste Sauberkeit (Einmalhandschuhe) unumgänglich. Nach Ablegen der Handschuhe erfolgt eine Händedesinfektion